

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

A. Problem und Ziel

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes wird der nationale Rechtsrahmen an die Richtlinie .../2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. EG 2002 Nr. ... S. ...) angepasst. Die erste Stufe der Liberalisierung erfolgt in Umsetzung der Änderungsrichtlinie zum 1. Januar 2003 mit der Absenkung der Gewichts- und Preisgrenze des durch die gesetzliche Exklusivlizenz reservierten Bereichs auf 100 Gramm bzw. das Dreifache des geltenden Preises sowie der Freigabe der abgehenden grenzüberschreitenden Briefbeförderung. Ab dem 1. Januar 2006 erfolgt eine weitere sachliche Beschränkung des Exklusivrechts auf 50 Gramm bzw. das Zweieinhalbfache des Grundpreises.

B. Lösung

Das Gesetz setzt die aufgrund der oben genannten Richtlinie notwendigen Änderungen um.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die Bestimmungen des Gesetzes entstehen keine zusätzlichen Kosten für den Bundeshaushalt. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Zusätzliche Ausgaben für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Durch die mit der Absenkung der Gewichts- und Preisgrenze einhergehende sachliche Beschränkung der Exklusivlizenz wird sich die Wettbewerbsintensität in diesem Bereich erhöhen, so dass insgesamt eine zunehmende Orientierung des Angebots an den Verbraucher-

bedürfnissen und insoweit ein Absinken der Einzelpreise zu erwarten ist. Dadurch können sich kurzfristig auch positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 3. Juni 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

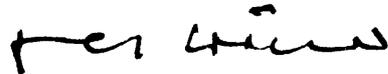
Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Postgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Postgesetzes zum 1. Januar 2003

Das Postgesetz vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom ... (BGBl. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht in ihrem Amtsblatt, wann und wo Entgelte und andere Bedingungen für Teilleistungen nach § 28 sowie für den Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen nach § 29, die nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, eingesehen werden können.“
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 9 wird folgende neue Nummer 10 angefügt:

„10. entgegen § 52 Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 eine Universaldienstleistung nicht oder nicht richtig erbringt.“
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b und Nr. 5“ durch die Angabe „des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3, 4 Buchstabe b, Nr. 5 und 10“ ersetzt.
3. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Dezember 2005 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendun-

gen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 100 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Dreifache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).“

- b) In Satz 2 werden nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. für denjenigen, der für das Ausland bestimmte abgehende Briefsendungen befördert,

8. für denjenigen, der Briefsendungen aus dem Ausland bis zu den für internationale Briefsendungen zuständigen Annahmestellen der Deutschen Post AG befördert.“

Artikel 2 Änderung des Postgesetzes zum 1. Januar 2006

§ 51 des Postgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Dezember 2007 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen und adressierte Kataloge, deren Einzelgewicht bis 50 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Zweieinhalbfache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).“
 - b) Satz 2 Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2003 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Postgesetzes wird der nationale Rechtsrahmen an die Richtlinie .../2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. EG 2002 Nr. ... S. ...) angepasst. Die erste Stufe der Liberalisierung erfolgt in Umsetzung der Änderungsrichtlinie zum 1. Januar 2003 mit der Absenkung der Gewichts- und Preisgrenze des durch die gesetzliche Exklusivlizenz reservierten Bereichs auf 100 Gramm bzw. weniger als das Dreifache des Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse sowie durch die Freigabe der abgehenden grenzüberschreitenden Briefbeförderung. Ab dem 1. Januar 2006 erfolgt eine weitere sachliche Beschränkung des Exklusivrechts auf 50 Gramm bzw. das Zweieinhalbfache des Grundpreises.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 Nr. 2 und 3 und Artikel 2 folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes. Für Artikel 1 Nr. 1 besteht eine Gesetzgebungskompetenz als Annex der Bundeszuständigkeit aus Artikel 87f Abs. 1 des Grundgesetzes.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch die mit der Absenkung der Gewichts- und Preisgrenze einhergehende sachliche Beschränkung der Exklusivlizenz wird sich die Wettbewerbsintensität in dem liberalisierten Bereich erhöhen, so dass insgesamt eine zunehmende Orientierung des Angebots an den Verbraucherbedürfnissen und insoweit ein Absinken der Einzelpreise zu erwarten ist. Dadurch können sich kurzfristig auch positive Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau ergeben.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auf die öffentlichen Haushalte wirkt sich das Gesetz nicht kostenbelastend aus.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Postgesetzes zum 1. Januar 2003)

Zu Nummer 1

Die Neuregelung in § 30 Abs. 2 setzt den durch die Änderungsrichtlinie in Artikel 12 neu eingefügten fünften Spiegelstrich um, der vorschreibt, dass bei der Gewährung von Sondertarifen für Dienste die Gebote von Transparenz und Nichtdiskriminierung zu beachten sind. Zu diesem Zweck

veröffentlicht die Regulierungsbehörde in ihrem Amtsblatt, wann und wo Entgelte und andere Bedingungen von Teilleistungen, die nicht in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters aufgenommen werden, eingesehen werden können. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen muss die Regulierungsbehörde dabei darauf achten, dass sich die Offenlegung nicht auf Informationen bezieht, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten und daher Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

Zu Nummer 2

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 572) wurde § 52 PostG dahin geändert, dass die Deutsche Post AG für den Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz verpflichtet ist, Universaldienstleistungen im Sinne der gemäß § 11 Abs. 2 PostG erlassenen Verordnung (Post-Universaldienstleistungsverordnung) zu erbringen. Mit der Aufnahme eines Bußgeldtatbestandes in den Bußgeldkatalog des § 49 PostG wird eine Sanktionsmöglichkeit für den Fall geschaffen, dass die Deutsche Post AG gegen diese gesetzliche Verpflichtung verstößt. Die Bußgeldhöhe wird entsprechend des mit anderen Bußgeldtatbeständen des § 49 PostG vergleichbaren Unrechtsgehalts der Zuwiderhandlung auf 500 000 Euro festgelegt.

Zu Nummer 3

Die Richtlinie .../2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG im Hinblick auf die weitere Liberalisierung des Marktes für Postdienste in der Gemeinschaft (ABl. EG 2002 Nr. ... S. ...) sieht in Artikel 1 eine stufenweise Öffnung des Postmarktes zum 1. Januar 2003 und zum 1. Januar 2006 vor. Mit der am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Neufassung des § 51 Abs. 1 wird die erste Stufe der weiteren Marktöffnung realisiert und die Gewichtsgrenze auf 100 Gramm und die Preishöchstgrenze auf weniger als das Dreifache des Grundpreises gesenkt. Damit werden umsatzbezogen zusätzlich sechs Prozent des Briefbeförderungsmarktes für den Wettbewerb geöffnet. Die Änderung des § 51 Abs. 1 Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2005 befristet (Artikel 3).

Des Weiteren wird den Vorgaben der Änderungsrichtlinie entsprechend die Beförderung von abgehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen aus dem Bereich der Exklusivlizenz ausgenommen. Im Rahmen der weiterhin dem Monopol unterliegenden Beförderung von eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen werden zudem die Beförderungsleistungen vom Grenzübergang bis zu den für internationale Briefsendungen zuständigen Annahmestellen der Deutschen Post AG von der Exklusivlizenz ausgenommen. Da die abgehende Auslandspost in (fast) allen Mitgliedstaaten nicht mehr reserviert wird, können Wettbewerber die eingehende Auslandspost bis zu den genannten Übergabepunkten befördern, ohne die Exklusivlizenz zu verletzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Postgesetzes zum 1. Januar 2006)

Ab dem 1. Januar 2006 erfolgt in Umsetzung der zweiten Stufe der gemeinschaftsweiten Liberalisierung des europäischen Postmarktes eine weitere Beschränkung der Exklusivlizenz durch eine Absenkung der Gewichtsgrenze auf 50 Gramm und der Preishöchstgrenze auf weniger als das Zweieinhalbfache des Grundpreises. Dadurch werden umsatzbezogen nochmals sieben Prozent des Briefbeförderungsmarktes für den Wettbewerb geöffnet. Die Änderung ist aufgrund der Befristung der gesetzlichen Exklusivlizenz bis zum 31. Dezember 2007 durch das Erste Gesetz zur Änderung des Postgesetzes vom 2. September 2001 (BGBl. I S. 2271) zeitlich bis Ende 2007 begrenzt. Die §§ 51 Abs. 1

Satz 2 Nr. 1 und 51 Abs. 2 sind zu streichen, da mit der neuen Gewichtsgrenze die Beförderungsleistungen nach Nummer 1 nicht mehr in den nach § 51 Abs. 1 Satz 1 definierten Monopolbereich einbezogen sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Die erste Stufe der weiteren Liberalisierung (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a) tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft und wird am 1. Januar 2006 durch die Neufassung des § 51 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen der zweiten Liberalisierungsstufe (Artikel 2) abgelöst. Alle übrigen Regelungen treten zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 776. Sitzung am 31. Mai 2002 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc** (§ 49 Abs. 1 Nr. 10 Postgesetz)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 49 Abs. 1 die Wörter „nicht oder nicht richtig“ durch die Wörter „nicht ausreichend oder nicht angemessen“ zu ersetzen.

Begründung

Nach den §§ 12 und 13 des Postgesetzes ist die Auferlegung von Universaldienstverpflichtungen immer an die Begriffsbestimmung geknüpft, dass ein Universaldienst nicht ausreichend oder nicht angemessen erbracht wird. Im Sinne der Kontinuität sollten diese Begriffe beibehalten werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 Postgesetz)

In Artikel 1 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. § 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Dezember 2004 steht der Deutschen Post AG das ausschließliche Recht zu, Briefsendungen, deren Einzelgewicht weniger als 50 Gramm und deren Einzelpreis weniger als das Zweieinhalbfache des am 31. Dezember 2002 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt, gewerbsmäßig zu befördern (gesetzliche Exklusivlizenz).“

b) In Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „mit einem Gewicht von mehr als 50 Gramm“ gestrichen.

c) Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. für diejenigen, der Briefsendungen im Auftrage des Absenders bei diesem abholt und bei einer Annahmestelle der Deutschen Post AG einliefert,“

d) wie Vorlage unter Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b

Begründung

zu a)

Die Laufzeit der Exklusivlizenz soll im Interesse einer frühen Planungssicherheit für eine endgültige Markttöffnung für die Wettbewerber bis zum 31. Dezember 2004 begrenzt werden.

Außerdem sollen – unter Bezug auf Artikel 2 Nr. 7 der Richtlinie 97/67/EG – die adressierten Kataloge frei gegeben werden.

Im Sinne einer Vergrößerung des für den Wettbewerb freigegebenen Marktpotenzials sollte daneben eine Ab-

senkung der Gewichtsgrenze auf 50 Gramm sowie eine Absenkung der Preisgrenze auf das Zweieinhalbfache des Standardbriefs erfolgen. Die bisherige Bestimmung der Grenze „weniger als“ sollte aus Gründen der Kontinuität beibehalten werden. Die Stichtagsangabe für den Bezugspreis ist wichtig, da ansonsten die Deutsche Post AG die Grenze der Exklusivlizenz durch geeignete Preisgestaltung selbst bestimmen könnte.

zu b)

Die Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen ab einem Einlieferungsvolumen von 50 Stück soll nicht mehr unter die Exklusivlizenz fallen, um das Marktpotenzial für den Wettbewerb zu erhöhen.

zu c)

Die Beschränkung, dass die Einlieferung von eingesamelter Post nur bei der nächsten Annahmestelle oder bei einer Annahmestelle innerhalb derselben Gemeinde möglich ist, sollte aufgehoben werden. Der Einlieferungsort sollte vom Wettbewerber frei gewählt werden können. Mit der verbesserten Möglichkeit zur Erbringung von Teilleistungen werden Wettbewerbern neue Geschäftsfelder eröffnet.

zu d)

Den Vorgaben der Änderungsrichtlinie entsprechend wird die Beförderung von abgehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen aus dem Bereich der Exklusivlizenz ausgenommen. Im Rahmen der weiterhin dem Monopol unterliegenden Beförderung von eingehenden grenzüberschreitenden Briefsendungen werden zudem die Beförderungsleistungen vom Grenzübergang bis zu den für internationale Briefsendungen zuständigen Annahmestellen der Deutschen Post AG von der Exklusivlizenz ausgenommen. Da die abgehende Auslandspost in fast allen Mitgliedstaaten nicht mehr reserviert wird, könnten Wettbewerber die eingehende Auslandspost bis zu den genannten Übergabepunkte befördern, ohne die Exklusivlizenz zu verletzen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3a – neu** – (§ 19 Satz 2 Postgesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a anzufügen:

„3a. § 19 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung

Der bisherige Ausnahmetatbestand, dass bei Beförderungsleistungen ab einer Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück keine Ex-Ante-Preisregulierung stattfindet, soll entfallen, um damit die Gefahr des Verdrängungswettbewerbs in Form von gezielten Preismaßnahmen durch den Marktführer zu reduzieren. Das Prinzip der Preisregulierung für marktbeherrschende Unternehmen soll ohne Ausnahme gelten.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3b – neu – (§ 54 Postgesetz)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3a folgende Nummer 3b anzufügen:

„3b. § 54 wird aufgehoben.“

Begründung

Bei zunehmendem Wettbewerb ist ein Sonderrecht der Deutschen Post AG zur alleinigen Verwendung hoheitlicher Postwertzeichen sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

5. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.“

Begründung

Alle Rechtsregelungen sollen zum 1. Januar 2003 in Kraft treten, um allen Betroffenen eine ausreichende Übergangsfrist einzuräumen.

